

## Anwaltsprüfung Winter 2017

### KLAUSURARBEIT IN DEN FÄCHERN "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES PRIVATRECHT" UND "EIDGENÖSSISCHES UND KANTONALES ZIVILPROZESS- UND SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT"

#### Aufgabe 1

Sie arbeiten als Anwältin/Anwalt in einer Anwaltskanzlei in Luzern. Heute sucht Sie Frau Amanda Müller auf. Frau Amanda Müller legt Ihnen Folgendes dar:

- Die Lebenspartnerin von Amanda Müller, Heidi Huber, ist vor rund vier Wochen unerwartet verstorben. Sie erlitt einen Herzinfarkt. Amanda Müller und Heidi Huber hatten ihre Partnerschaft im Jahre 2009 eintragen lassen.
- Heidi Huber hat aus der im Jahre 2005 geschiedenen Ehe mit Armin Huber zwei Kinder, nämlich
  - Hans Huber, heute 20-jährig, und
  - Claire Huber, heute 24-jährig.
- Amanda Müller legt Ihnen dar, dass sie und Heidi Huber aufgrund des Rates eines guten Bekannten im Zeitpunkt der Eintragung ihrer Partnerschaft je ein privates Inventar über ihre Vermögenswerte aufgenommen und gegenseitig unterzeichnet haben. Gemäss diesen Inventaren setzten sich die Vermögen der beiden, als die Partnerschaft eingetragen wurde, wie folgt zusammen:

#### Vermögen von Amanda Müller

Bankguthaben	CHF	240'000.00
Auto	CHF	20'000.00
Hausrat	CHF	10'000.00

#### Vermögen von Heidi Huber

Bankguthaben	CHF	2'400'000.00
Auto	CHF	30'000.00
Hausrat	CHF	10'000.00
Grundstück Nr. 1234, Grundbuch Emmen (Einfamilienhaus)	CHF	1'200'000.00

Beide hatten keine nennenswerten Schulden.

- Beim Tod von Heidi Huber setzte sich ihr Vermögen wie folgt zusammen:

Bankguthaben	CHF	3'000'000.00
Auto	CHF	5'000.00
Hausrat	CHF	10'000.00
Grundstück Nr. 1234, Grundbuch Emmen (Einfamilienhaus) – gemäss einer aktuellen Verkehrswertschätzung	CHF	1'500'000.00

Die Wertsteigerung bei den Bankguthaben hängt damit zusammen, dass Heidi Huber in den letzten Jahren sehr gut verdiente.

- Das Vermögen von Amanda Müller zum Zeitpunkt des Todes von Heidi Huber war folgendes:

Bankguthaben	CHF	240'000.00
Auto	CHF	10'000.00
Hausrat	CHF	10'000.00

Im Gegensatz zu Heidi Huber war das Einkommen von Amanda Müller in den letzten Jahren verhältnismässig bescheiden.

- Amanda Müller betont, dass weder sie noch Heidi Huber beim Tod von Heidi Huber irgendwelche Schulden hatten.
- Amanda Müller präzisiert, dass sie und Heidi Huber im auf dem Grundstück Nr. 1234, Grundbuch Emmen, liegenden Einfamilienhaus wohnten. Das Grundstück ist frei von Grundpfändern.
- Amanda Müller erläutert, dass Heidi Huber und sie sich überlegt hätten, einen – wie sie es nennt – "Ehevertrag" abzuschliessen, dass es aber wegen des plötzlichen Todes von Heidi Huber nicht mehr dazu kam.
- Heidi Huber hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen. Amanda Müller führt allerdings aus, dass Heidi Huber vor rund drei Jahren ihrer Tochter, Claire Huber, als Starthilfe für ein eigenes Geschäft, den Betrag von CHF 200'000.00 geschenkt hat. Heidi Huber hat Amanda Müller damals gesagt, sie habe ausdrücklich festgehalten, dass sich ihre Tochter den geschenkten Betrag (CHF 200'000.00) dereinst an ihren Erbteil werde anrechnen lassen müssen. Amanda Müller präzisiert, dass gestützt auf Bankdokumente nachweisbar sei, dass Heidi Huber ihrer Tochter mit dem Vermerk "geschenkt (Erbvorbezug)" vor rund drei Jahren CHF 200'000.00 überwies. Auf diese Schenkung angesprochen, hat die Tochter verneint, dass es ein Dokument gebe, in dem festgehalten sei, dass sie sich diesen Betrag beim Tod von Heidi Huber werde anrechnen lassen müssen.

Frau Amanda Müller möchte von Ihnen Klarheit über folgende Fragen haben:

1. Was geschieht mit dem Vermögen von Heidi Huber? Welche Ansprüche hat Amanda Müller auf das Vermögen der Verstorbenen?
2. Ganz allgemein: Wer hat welche Ansprüche auf das Vermögen von Heidi Huber?
3. Amanda Müller führt aus, dass sie daran interessiert sei, das Grundstück Nr. 1234, Grundbuch Emmen, zu Eigentum zu übernehmen. Sie fühle sich in diesem Haus sehr wohl und es wäre ihr ein Anliegen, dass sie weiterhin dort leben könne. Ist dies möglich?

Aufgabe:

Frau Amanda Müller bittet Sie, die gestellten Fragen schriftlich zu beantworten.

**Aufgabe 2**

Sie arbeiten als angestellte Anwältin / angestellter Anwalt in einer grösseren Anwaltskanzlei in Luzern. Ein Partner der Kanzlei kommt mit folgendem Problem zu Ihnen:

- Die Kanzlei berät regelmässig die Müller Möbel GmbH, Kriens, bei der es sich um eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Fantasia Möbel AG, Frauenfeld (Kanton Thurgau), handelt. Die Müller Möbel GmbH ist mit einem neuen Fall an die Kanzlei herangetreten.
- Herr Hans Salvisberg, wohnhaft in Luzern, hat bei der Müller Möbel GmbH ein Sofa für CHF 12'000.00 bestellt.
- Der entsprechende Kaufvertrag ist schriftlich abgefasst und sowohl von Hans Salvisberg als auch einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Müller Möbel GmbH unterzeichnet.
- Das Sofa wurde Mitte November 2016 an Hans Salvisberg geliefert. Obwohl der Kaufvertrag die Zahlung innert 15 Tagen vorsah, hat Hans Salvisberg bisher nicht bezahlt.
- Der Partner der Kanzlei übergibt Ihnen ein vom 15. November 2016 datiertes, von Hans Salvisberg unterzeichnetes Dokument, das folgenden Wortlaut hat:

*"Quittung*

*Der Unterzeichnete, Hans Salvisberg, bestätigt den Erhalt des bei der Müller Möbel GmbH bestellten Sofas. Er wird den Kaufpreis von CHF 12'000.00 spätestens in 15 Tagen bezahlen."*

- Der Partner der Kanzlei macht Sie zudem auf folgenden Passus im Kaufvertrag aufmerksam:

*"Die Parteien vereinbaren **Frauenfeld** als exklusiven Gerichtsstand für alle Fragen aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag."*

Aufgabe:

Der Partner möchte von Ihnen in Form einer Aktennotiz das Resultat Ihrer Abklärungen zu folgenden Fragen:

1. Wo müsste, falls nötig, gegen Herrn Salvisberg geklagt werden? Welches Verfahren wäre anwendbar?

*Gefragt ist nur, wo eine Klage einzureichen ist und welches Verfahren zur Anwendung kommt; Sie müssen sich nicht dazu äussern, welches Gericht / welcher Richter sachlich zuständig wäre.*

2. Machen Sie einen konkreten Vorschlag für ein im Interesse der Klientschaft möglichst schnelles und kostengünstiges Vorgehen, falls sich Herr Hans Salvisberg auch nach einer schriftlichen Kontaktnahme nicht dazu durchringt, den Kaufpreis zu begleichen. Führen Sie aus, bei welchem Gericht / welcher Behörde Sie das von Ihnen empfohlene Verfahren mit welchem Verfahrensschritt einleiten.

*Sofern Sie der Meinung sind, dass der erste Verfahrensschritt im Thurgau einzuleiten sei, können Sie (für diese Prüfungsaufgabe) davon ausgehen, dass die Thurgauer Justiz gleich organisiert ist wie die Luzerner Justiz und Frauenfeld über ein Bezirksgericht verfügt.*

Geben Sie für Ihre Antworten und insbesondere für Ihren Vorschlag eine Begründung.

### Aufgabe 3

Heidi Amstutz (wohnhaft in Sursee) sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf.

Frau Amstutz legt Ihnen dar, dass sie vor etlichen Jahren einem guten Bekannten, Fritz Christen (wohnhaft in Meggen), Geld ausgeliehen habe. Es handelte sich um CHF 150'000.00.

Der sowohl von Heidi Amstutz als auch von Fritz Christen unterzeichnete Vertrag wurde sehr rudimentär abgefasst und hat folgenden Wortlaut:

*"Kreditvertrag*

*Heidi Amstutz gewährt Fritz Christen hiermit per sofort zur Überbrückung eines finanziellen Engpasses einen Kredit von CHF 150'000.00 (einhundertfünfzigtausend Schweizer Franken).*

*Luzern, den 28. Dezember 2006*

*gez. Heidi Amstutz*

*gez. Fritz Christen"*

Obwohl Heidi Amstutz Fritz Christen schon mehrfach, wenn auch nur mündlich und nicht beweisbar, dazu aufgefordert hat, ihr den Betrag zurückzuzahlen, hat sie bisher kein Geld erhalten. Sie hat auch festgestellt, dass Fritz Christen ihr konsequent aus dem Weg geht. Heidi Amstutz möchte Sie beauftragen, das Geld einzutreiben. Sie ist davon überzeugt, dass Fritz Christen über das Geld verfügt.

Aufgabe:

Heidi Amstutz beauftragt Sie, den ihr zustehenden Betrag einzutreiben. Sie erwartet von Ihnen eine schriftliche Stellungnahme, die insbesondere folgende Aspekte umfasst:

1. Welchen Betrag kann sie von Fritz Christen verlangen? Welchen Zinssatz kann sie über die ganze Zeit für das Darlehen verlangen?
2. Ihr wäre daran gelegen, die Sache gütlich, d. h. ohne ein Gerichts- oder Betreibungsverfahren, zu regeln. Sie fragt, ob dies Sinn macht. Heidi Amstutz geht davon aus, dass Fritz Christen, wenn er von einer Anwältin / einem Anwalt ein Schreiben erhält, schliesslich bezahlen wird, wobei allerdings ein mehrfaches Nachhaken nötig werden dürfte.

Beschreiben Sie detailliert, welches konkrete Vorgehen Sie Heidi Amstutz raten.

*Für die Lösung der Aufgaben zur Verfügung gestellte Erlasse:*

- *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)*
- *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz] (SR 211.231)*
- *Obligationenrecht (SR 220)*
- *Schweizerische Zivilprozessordnung (SR 272)*
- *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)*
- *Einführungsgesetz zum ZGB (SRL Nr. 200)*
- *Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden im zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren [Justizgesetz] (SRL Nr. 260)*
- *Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke (SRL Nr. 261)*
- *Einführungsgesetz zum SchKG (SRL Nr. 290)*

**Hinweise:**

1. Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit dieser Auswahl alle für die Lösung der Fälle benötigten Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben notwendigerweise alle Ihnen zur Verfügung stehenden Gesetze/Verordnungen und Beschlüsse auch tatsächlich benötigen.
2. Die gesamte Prüfung ergibt 68 Punkte. Diese sind wie folgt verteilt:

Aufgabe 1:	30 Punkte
Aufgabe 2:	18 Punkte
Aufgabe 3:	20 Punkte

## **Anwaltsprüfung Wintersession 2017 / Staats- und Verwaltungsrecht**

### **Vorbemerkung**

Fokussieren Sie sich auf die konkreten Fragestellungen. Beschränken sie sich auf das sachlich Notwendige. Argumentieren Sie kurz und prägnant. Führen Sie die anwendbaren Rechtsnormen präzise an.

### **Erlasse**

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101)
- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Obligationenrecht (OR; SR 220)
- Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz; OG; SRL Nr. 20)
- Haftungsgesetz (HG; SRL Nr. 23)
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und die Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37)
- Verordnung über die Zuordnung der Anstalten zu den Departementen (SRL Nr. 37a)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; SRL Nr. 40)
- Justizgesetz (JusG; SRL Nr. 260)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (GOKG; SRL Nr. 263)
- Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG; SRL Nr. 501)
- Verordnung über die Gymnasialbildung (GymBV; SRL Nr. 502)

### **Fall**

Kevin Kammermann (14 Jahre) besucht das Luzerner Gymnasium X. Seine Leistungen sind eher bescheiden. Immerhin rechnet sich der Schüler aus, dass es wohl auch im laufenden Semester reichen sollte, wenn ihm nur nicht die auf Montag, 24. Oktober 2016, angesetzte Biologieprüfung über „Weichtiere“ einen Strich durch die Rechnung macht. An dieser Prüfung muss er unbedingt die Note 4 erreichen. Zwei Tage vor dem Prüfungstermin verfasste Kevin in seiner eng bemessenen freien Zeit zwischen Federballtraining und ein paar spannenden Computergames einen Spickzettel. Im Kleinformat listete er ein paar wichtige Körpermerkmale der prüfungsrelevanten Weichtiere auf. Am 24. Oktober 2016 erschien Kevin zur Biologieprüfung gut gerüstet. Den Spickzettel versteckte er unter dem linken Ärmel des Pullovers. Jetzt musste er noch dafür sorgen, dass dieser nicht entdeckt wird. Mit Hilfe eines ausgeklügelten Ablenkungsmanövers sollte ihm dies aber gelingen. Deswegen nahm Kevin sein Smartphone aus der Hosentasche und legte es vor allen Augen mit einer ausladenden Bewegung demonstrativ unter dem Pult auf seinen Schoss. Letzteres blieb dem Biologielehrer Lorenz Fuchs nicht verborgen. Nachdem Fuchs die Prüfungsblätter ausgeteilt hatte,

schritt er auf Kevin zu, lächelte vielsagend, streckte die Hand aus und verlangte von Kevin das Handy. Dieser setzte eine verlegene Miene auf und händigte das Gerät aus. 45 Minuten später war die Biologieprüfung Geschichte. Alles schien für Kevin gut gelaufen, denn der Spickzettel unter dem Pulli leistete gute Dienste.

Bevor Kevin am Ende dieser Unterrichtsstunde das Klassenzimmer verliess, verlangte er vom Biologielehrer das Handy heraus. Dieser lehnte mit der Begründung ab, der von ihm rechtzeitig aufgedeckte Versuch eines Prüfungsbetrugs hätte er gar mit der Note 1 ahnden können. Soweit wolle er allerdings nicht gehen. Aber als Strafe für den doch allzu offensichtlichen Versuch eines Prüfungsbetrugs müsse Kevin für eine gewisse Zeit auf sein Smartphone verzichten. Kevin opponierte und wies darauf hin, dass auf seinem Handy u.a. auch die App „Hora Benedicti“ geladen sei. Er sei katholisch und diese App helfe ihm beim täglichen Stundengebet. Über den religiösen Gehalt dieser App hatte Kevin aus einer Werbeanzeige in einer Computerzeitschrift Kenntnis erhalten. Der Biologielehrer nahm die Behauptung, wonach Kevin mit Hilfe des Handys täglich das Stundengebet absolviere, seinem Schüler allerdings nicht ab, dies umso weniger, als er von seinem Religionslehrer-Kollegen auch schon einmal darauf hingewiesen worden war, Kevin bleibe ab und zu dem Religionsunterricht unentschuldigt fern. Und so kam es, dass Kevin das Klassenzimmer ohne sein Handy verliess.

Zu Hause überkamen den Biologielehrer Zweifel, ob er mit dem Handy-Entzug nicht einen Fehler begangen haben könnte. Würde er, so schoss es ihm durch den Kopf, nicht in „Teufels Küche“ geraten, wenn an der Sache mit dem täglichen Bedarf an der angeblichen „religiösen App“ doch etwas daran wäre? Der Biologielehrer wollte der Sache möglichst schnell auf den Grund gehen. Am darauf folgenden Tag besuchte Lorenz Fuchs einen Lehrerkollegen, der am gleichen Gymnasium Mathematik unterrichtet. Dieser widmet sich in der Freizeit als Mitglied eines Computerclubs vielerlei Problemen rund um die Sicherheit von Computern und Handys. Mit einem selbstentwickelten Hackerprogramm überwand der IT-Fachmann den Zugangscode zum Smartphone von Kevin und übergab das entschlüsselte Gerät seinem Kollegen Lorenz Fuchs. Dieser stellte nun fest, dass die App „Hora Benedicti“ auf dem Handy nicht heruntergeladen worden war. Gleichzeitig dämmerte es dem Biologielehrer, dass ihn Kevin zu Beginn der Prüfung mit der leidigen „Handy-Aktion“ höchst wahrscheinlich nur von einem Prüfungsbetrug ablenken wollte. Bestärkt wurde Lorenz Fuchs Vermutung dadurch, dass Kevin die Biologieprüfung entgegen allen Erwartungen mit der Bestnote absolvierte.

Am darauf folgenden Tag übergab Kevin dem Biologielehrer einen Brief seines Vaters, worin dieser den Biologielehrer aufforderte, das Handy unverzüglich herauszugeben. Eine Kopie des Briefes liess er der Schulleitung, bestehend aus dem Rektor und dem Prorektor, ebenfalls zukommen. Diese drei Personen versammelten sich nach der Mittagspause im Büro des Rektors und berieten über das weitere Vorgehen. Schnell war man sich einig: Die Schulleitung erachtete es im vorliegenden Fall nicht für opportun, irgendwelche Schritte zu unternehmen. Dies sei ausschliesslich Sache des Biologielehrers, der im Rahmen der Rechtsord-

nung tun soll, was er für richtig erachte. Biologielehrer Lorenz Fuchs seinerseits wählte sich von seinem Schüler hinters Licht geführt. Deshalb erachtete er es für sachgerecht, das Handy zur Strafe 10 Tage zurück zu behalten. Kevin gegenüber teilte er mit, sein Verhalten an der Prüfung habe ihn dazu veranlasst.

Kevin berichtete seinem Vater, dass ihm der Biologielehrer das Handy während einer Unterrichtsstunde weggenommen habe und dieses für 10 Tage weiterhin zurückbehalten wolle. Daraufhin verfasste der Vater unter der Überschrift „Aufsichtsbeschwerde“ folgendes Schreiben, das er der Staatskanzlei zu Händen des Regierungsrats des Kantons Luzern sandte:

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Hiermit fordere ich Sie auf, Biologielehrer Lorenz Fuchs deutlich zu machen, dass dieser das Handy meines Sohnes Kevin unverzüglich herauszugeben hat. Mit der Wegnahme und dem Zurückbehalten des Smartphones hat der Biologielehrer grundlos Recht verletzt und insbesondere in verfassungsrechtlich garantierte Freiheitsrechte meines Sohnes eingegriffen. Konkret spreche ich das Recht auf Eigentum und Information an. Abgesehen davon hat der Biologielehrer mit seinem unbedachten Vorgehen ebenso die Parteirechte, insbesondere das rechtliche Gehör, verletzt. Dies alles können und wollen wir nicht hinnehmen. Deshalb fordere ich Sie auf, den fehlbaren Biologielehrer in angemessener Weise zur Verantwortung zu ziehen.

Die leidige Angelegenheit hat uns allen in der Familie nichts als Umtriebe bereitet. Das Handy-Abo meines Sohnes kostet mich monatlich 60 Franken. Nur schon dies zeigt, dass ich der Kantonsschule wegen des Handy-Entzugs einen Drittel der monatlichen Abo-Gebühr – das sind 20 Franken – in Rechnung stellen muss. Zusätzlich dazu steht mir zweifellos eine Entschädigung für Umtriebe zu. Für den Fall, dass Sie meinen Begehren um Bestrafung des Biologielehrers Lorenz Fuchs nicht Folge leisten, behalte ich mir vor, die verlangte Bestrafung zu erstreiten und dies mit den mir vom Gesetz zur Verfügung stehenden Mitteln. Gleiches stelle ich mit Bezug auf die geltend gemachte Geldforderung in Aussicht.

Freundliche Grüsse  
Karl Kammermann

Kopien dieses Briefes erhielten der Leiter der kantonalen Dienststelle Gymnasialbildung, ferner der Präsident der Schulkommission des Gymnasiums sowie die Schulleitung des Gymnasiums.

Die Staatskanzlei sandte dem Eingabesteller Karl Kammermann umgehend eine Eingangsbestätigung und wies darauf hin, dass man den Brief zur weiteren Behandlung der zuständigen Stelle weitergeleitet habe. Karl Kammermann reagierte darauf nicht.

Wie angekündigt, händigte Biologielehrer Lorenz Fuchs das Handy Kevin Kammermann nach 10 Tagen wieder aus. Daraufhin teilte Karl Kammermann in einer Eingabe an die Staatskanzlei zu Händen des Regierungsrats mit, die Sache sei damit nicht ausgestanden. An seinen im zitierten Brief geäußerten Standpunkten und den dort gestellten Begehren halte er nach wie vor fest. Im Auftrag des Regierungsrats leitete die Staatskanzlei auch diese Eingabe an die zuständige Stelle weiter. Geschehen ist in der Folge nichts.

## **Aufgabe**

Karl Kammermann ahnt, dass er sich mit seinem Schreiben an den Regierungsrat womöglich etwas weit aus dem Fenster gelehnt hat. Deswegen sucht er Sie auf, um sich von Ihnen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beraten zu lassen. Dabei unterbreitet er Ihnen – gut vorbereitet – die nachfolgende Liste von Fragen, die Sie ihm nach der Konsultation möglichst bald in einem gutachterlichen Schreiben zu beantworten haben.

### **Frage 1**

Der Regierungsrat hat das als „Aufsichtsbeschwerde“ überschriebene Schreiben an die seines Erachtens zuständige Instanz zur Bearbeitung weiter geleitet. Im Brief wird das Vorgehen des Biologielehrers gerügt. Welche Behörde ist hier die Aufsichtsinstanz?

### **Frage 2**

Als mein Schreiben am Gymnasium eintraf, liess man dem Biologielehrer freie Hand. Wie beurteilen Sie diese Haltung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zum damaligen Zeitpunkt?

**Frage 3**

Ich habe in meinem Brief festgehalten, die Wegnahme des Mobiltelefons tangiere Freiheitsrechte meines Sohnes. Trifft dies zu? Wenn ja, nennen Sie mir zwei Freiheitsrechte und begründen Sie ihre Antwort.

**Frage 4**

Trifft es zu, dass der Biologielehrer mit der Wegnahme und der Zurückbehaltung des Handys das rechtliche Gehör meines Sohnes verletzt hat?

**Frage 5**

Meines Erachtens konnte sich der Biologielehrer mit Bezug auf die Wegnahme des Handys während der Prüfungslektion auch nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen. Sehen Sie das auch so?

**Frage 6**

Wirft das Zurückbehalten des Handys nach der Prüfungslektion Bedenken auf? Wie beurteilen Sie die Angelegenheit in diesem Punkt?

**Frage 7**

Nachdem meinem Sohn das Handy nach 10 Tagen wieder ausgehändigt worden ist, habe ich klargestellt, an allen meinen Standpunkten festzuhalten. Habe ich dabei etwas übersehen?

**Frage 8**

Wichtig ist, dass der fehlbare Biologielehrer angemessen bestraft wird. Stehen mir gerichtliche Rechtsmittel zur Verfügung?

**Frage 9**

Am Schluss des Briefes habe ich eine Geldforderung geltend gemacht, 20 Franken zufolge des Handy-Entzugs sowie zusätzlich dazu eine nicht näher bezifferte Entschädigung für Umtriebe. Welchen Rechtsweg muss ich beschreiten, um zu diesem Geld zu kommen?

**Frage 10**

Wie beurteilen Sie meine Erfolgchancen mit Bezug auf die geltend gemachte Forderung von 20 Franken zufolge des Handy-Entzugs?

**Frage 11**

Nehmen wir an, eine Verwaltungsbehörde hat festgestellt, dass der Entzug des Handys und das Zurückbehalten desselben angesichts der im Sachverhalt dargestellten besonderen Umstände nicht zu beanstanden ist. Kann in diesem Fall die Frage der Rechtmässigkeit des Handy-Entzugs im Rahmen des Verfahrens, welches zur Erlangung der deswegen geltend gemachten Geldforderung offen steht, noch einmal zur Diskussion gestellt werden? Die Rede ist von der geltend gemachten Forderungsposition in der Höhe von 20 Franken.

**Frage 12**

Für den Fall, dass ich mit meiner Geldforderung bis vor Bundesgericht gehen müsste, welches Rechtsmittel stände mir in diesem Fall zur Verfügung?

Viel Erfolg!